

Kita : Hort der Grundschule Grüntal
Anschrift : 16230 Sydower Fließ, OT Grüntal, Dorfstr.
Telefon/E-Mail: 0333746163 / hort@grundschulegruental.de
Träger : Gemeinde Sydower Fließ

Hausordnung der Kindertagesstätte

Hort Grüntal

1. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss eines Vertrages über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung. Dieser Vertrag wird im Amt Biesenthal-Barnim vorbereitet und ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten dort zu unterschreiben. Im Hort ist eine ärztliche Bescheinigung, welche die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweist, vorzulegen, sofern das Kind bisher keine Kindereinrichtung besucht hat. Die Eingewöhnungszeit entfällt. Sollte diese im Ausnahmefall notwendig sein (z. B. bei Hauskindern), kann eine individuelle Regelung vereinbart werden. In dem persönlichen Gespräch zwischen Erzieher/in und Eltern/Personensorgeberechtigten werden alle Besonderheiten des Kindes betreffend besprochen und durch die Eltern/Personensorgeberechtigten ist ein Aufnahmebogen auszufüllen. Auch der Nachweis zur Masernimmunisierung ist der Einrichtung nachzuweisen. Mit dem Aufnahmebogen sind auch sämtliche Vollmachten, die in Verbindung mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehen, auszufüllen. **Bei allen Änderungen sind die Eltern zur Meldung verpflichtet.**

2. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und 13:45 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet. Für das pünktliche und sichere Abholen des Kindes sind die Eltern/Personensorgeberechtigten verantwortlich. Schließzeiten der Kindertagesstätte werden nach Beratung im Kita-Ausschuss und Beschlussfassung in der Gemeindevertretung den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben.

3. Erkrankungen und Fehlzeiten des Kindes

Das Fernbleiben des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte ist bis 13:30 Uhr desselben Tages bekanntzugeben. Es reicht nicht aus das Kind nur in der Grundschule abzumelden. Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie/Wohngemeinschaft sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Bei allen auftretenden Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, müssen die Kinder einem Arzt vorgestellt werden. Eine Wiederaufnahme kann nur mit einer Bestätigung vom Arzt erfolgen. Das gilt auch für unklare Durchfälle, Erbrechen und Läuse. Wird ein Kind morgens abgegeben und es treten im Laufe des Tages Veränderungen im Allgemeinzustand und Verhalten des Kindes auf, entscheidet der/die Leiter/in oder Erzieher/in, ob das Kind weiterhin in der Einrichtung bleiben kann.

4. Bringen und Abholen/Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Erzieher/innen beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe an die jeweils abholberechtigte Person. Für eine sichere Gestaltung der Abholphase möchten wir Sie bitten, Gespräche mit dem/der Erzieher/in auf ein notwendiges Maß zu beschränken, da diese/r die Aufsichtspflicht für weitere Kinder hat. Für umfangreichere Elterngespräche können gern Termine vereinbart werden. Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass der Spielplatz der Kindertagesstätte kein öffentlicher Spielplatz ist und bitten Sie, diesen aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen nach dem Entgegennehmen des Kindes dann auch wieder zu verlassen. Kommen Kinder ohne Begleitung in die Kindertagesstätte und gehen auch allein wieder nach Hause, bedarf es einer schriftlichen Mitteilung der Eltern. Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern verantwortlich, das heißt auch für den Weg nach Unterrichtsende in die Horteinrichtung sowie von der Horteinrichtung zum Schulbus. Diese Kinder melden sich bei dem/der Erzieher/in selbstständig an. Hortkinder, welche nach Schulschluss in die Einrichtung kommen melden sich ebenfalls selbstständig bei dem/der Erzieher/in an. Bei Festen und Feiern der Kita oder bei Programmaufführungen in der Gemeinde obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern oder entsprechend beauftragten Personen.

5. Organisation

Kinder, die in den Ferienzeiten die Einrichtung besuchen und in der Einrichtung ihr Frühstück einnehmen, sollen bis 8.30 Uhr anwesend sein. Alle anderen Kinder sind bis spätestens 10.00 Uhr in die Kindereinrichtung zu bringen. Dann beginnen in den Gruppen die pädagogischen Angebote. Auf die Einhaltung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten wird hingewiesen. Bei Überschreitung der Betreuungszeiten werden lt. der jeweils gültigen Kita-Satzung Sanktionen fällig.

6. Sicherheit

Es ist darauf zu achten, dass alle Eingangstüren, Hoftore zur Kindereinrichtung und Tore zum Spielplatz nach Betreten und Verlassen der Kindertagesstätte stets geschlossen werden. Das Mitbringen von Hunden ist aus Sicherheits- und Hygienegründen untersagt. Für Kinder, die mit dem Fahrrad in die Kita kommen, besteht Helmpflicht. Die Räder sind in die dafür bereitgestellten Fahrradständer abzustellen. Aus Sicherheitsgründen werden keine privaten Fahrräder und Laufräder auf dem Spielhof gestattet.

Das Parken der PKW's (außer Personal) ist auf den vor der Kindertagesstätte ausgewiesenen Parkflächen bzw. am Fahrbahnrand gestattet.

7. Bekleidung

Die Kinder sollen zweckmäßig sowie der Witterung und Temperatur angemessen gekleidet in die Kindertagesstätte kommen. Mitgebrachte Bekleidung, Wechselwäsche und Wechselschuhe sind zu kennzeichnen.

8. Unfall

Die Kinder sind über den Träger der Einrichtung unfallversichert. Versicherungsträger ist die Unfallkasse Brandenburg. Das Tragen von Schmuck wie Ketten, Armbänder, Ohrringe und Ringe ist eine Unfallgefahr und untersagt. Bitte auf festes Schuhwerk achten, keine Latschen oder Flip/Flops.

Auf das Tragen von Kleidungsstücken, die zu Verletzungen führen können (große Metallschnallen, Kordeln an Anorak oder Jacke) ist unbedingt zu verzichten.

9. Sauberkeit

Wir möchten Sie bitten, auf die Kinder außerhalb des Gruppenraumes zu warten und sich nicht während des Tagesablaufes in diesen aufzuhalten. Ausgenommen sind Eltern, deren Kinder in der Eingewöhnungsphase sind.

10. Haftung

Für alle mitgebrachten Gegenstände, Spielsachen und sonstigen Wertgegenstände, wenn diese nicht besonders gefordert wurden, wird keine Haftung übernommen.

11. Medikamentengabe

In der Kindertagesstätte werden keine Medikamente verabreicht. Es werden auch keine freiverkäuflichen, homöopathischen Arzneimittel verabreicht. In besonderer Absprache mit der Kita-Leitung kann im Falle einer chronischen Krankheit oder zur Fortführung einer Therapie, wenn eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes vorgelegt wird, eine Ausnahme gemacht werden.

12. Witterung

Bei Witterungsunbilden (Unwetterwarnungen, z.B. Sturm, Orkan, Gewitter) dürfen die Kinder die Kindertagesstätte nicht verlassen und den Heimweg allein antreten. Sie dürfen nur von den zur Abholung berechtigten volljährigen Personen abgeholt werden.

Auf dem gesamten Gelände der Kindertagesstätte ist das Rauchen verboten!

Das Haus- und Weisungsrecht hat der/die Leiter/in der Kindertagesstätte.

Zu aktuellen, wichtigen Ereignissen informieren Sie sich bitte regelmäßig an den in den Flurbereichen befindlichen Informationstafeln und auf der Homepage der Grundschule und des Hortes.

In der Kindertagesstätte gibt es einen für jeweils für 2 Jahre gewählten Kindertagesstättenausschuss. Dieser besteht zu drei gleichen Teilen aus Eltern, Erzieherinnen und Mitgliedern, die vom Träger benannt sind. Dieser beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kita, Schließzeiten und insbesondere die pädagogische Konzeption.

August 2020

geändert durch M. Ehlert